Landkreis Rostock
Der Landrat
Untere Wasserbehörde

Landkreis Rostock - Postfach 1455 - 18264 Güstrow

YARA Rostock
Zweigniederlassung der YARA GmbH & Co.KG
z.d. Händen des Geschäftsführers
Postfach 102021
18003 Rostock

Bei Rückfragen und Antworten:
Hauptsitz Güstrow

Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: III 66 240

Name: Frau Schuster
Telefon: 03843 755 66 240
Telefax: 03843 755 66 804
E-Mail: Petra.Schuster@lkros.de
Zimmer: 3.231

Datum: 28.04.2021

Nachträgliche Anordnung zur wasserrechtlichen Erlaubnis A/72081/100/14

Gemäß §13 WHG lege ich folgende zusätzliche Nebenbestimmungen zur wasserrechtlichen Erlaubnis A/72081/100/14 fest:

1. Bis zum 30.06.2021 wird der AOX-Wert monatlich behördlich überwacht.
2. Bis zum 30.06.2021 ist der AOX-Wert mindestens wöchentlich in Eigenüberwachung zu ermitteln. Die Ergebnisse sind unmittelbar nach Vorliegen an die untere Wasserbehörde zu übergeben.
3. Die Erlaubnisinhaberin testet weiter mit der Zugabe von geringen Mengen Ammoniakwasser in das Umlaufwasser des Rückkühlwerkes. Die Auswertung dieses Testes ist im Juli 2021 an die untere Wasserbehörde zu übergeben.
4. Der Richtwert für $N_{anorg.ges.}$ ist nicht zu überschreiten.

Begründung:

Der Erlaubnisinhaberin wurde mit der wasserrechtlichen Erlaubnis A/72081/100/14 vom 28.07.2014 gestattet, das Abschlämmwasser aus dem Rückkühlwerk und der Dampferzeugung in den Mühlbach einzuleiten. Für den Überwachungsparameter AOX wurde der Grenzwert 0,27 mg/l unter Berücksichtigung der Vorbelastung festgelegt. Nach der Durchführung einer Stoßbehandlung mit mikrobiziden Wirkstoffen ist der Grenzwert 0,5 mg/l einzuhalten. Durch die Forderungen der 42. BImSchV ist seit 2017 in der wärmeren Jahreszeit fast täglich eine Stoßbehandlung erforderlich , um die Legionellen abzutöten. Seitdem kommt es im Abschlämmwasser zu Überschreitungen des Grenzwertes für AOX. Die behördliche Überwachung des AOX-Wertes erfolgte bis fünfmal jährlich. Durch die bisherigen Versuche wie das MOL LIK Verfahren und die Optimierung der Zugabe von NaOCl konnte der AOX-Wert nicht nachhaltig reduziert werden.

Gemäß §13 WHG kann die zuständige Behörde nachträglich Inhalts- und Nebenbestimmungen festlegen, um nachteilige Wirkungen für das Einleitgewässer und die Umwelt zu vermeiden bzw. zu minimieren.
Die Erlaubnisinhaberin hat seit Bekanntwerden der Überschreitungen des AOX-Grenzwertes versucht, die Einhaltung des Grenzwertes für AOX zu erreichen. Dies konnte nicht durchgängig reailsiert werden, so dass andere, weiterführende Maßnahmen notwendig sind, um den Grenzwert wieder zuverlässig über das ganze Jahr einzuhalten.

Eine weitere Möglichkeit zur Reduzierung der AOX-Bildung wird in der Zugabe von geringen Mengen Ammoniak-Wasser in das Umlaufwasser vermutet. Dies soll im Weiteren geprüft werden. In der gemeinsamen Beratung am 25.03.2021 und am 26.04.2021 wurde vereinbart, diesen Versuch bis Ende Juni 2021 durchzuführen. Es wurde außerdem durch die Fa. YARA mitgeteilt, dass der Richtwert für $N_{anorg.ges.}$ nicht überschritten wird.
Der Nachweis, dass der Grenzwert eingehalten wird, ist nur durch behördliche wie auch Eigenüberwachung möglich, deshalb sind die Festlegungen erforderlich. Ein milderes Mittel als monatliche behördliche Überwachung und wöchentliche Selbstüberwachung zur Erfassung der eingeleiteten AOX-Werte ist nicht möglich, um die Gefahren für das Einleitgewässer und die Umwelt einschätzen zu können.

Mit Datum vom 26.04.2021 wurde der Erlaubnisinhaberin die Möglichkeit der Äußerung nach § 28 VwVfg M-V gegeben. Hinweise der Erlaubnisinhaberin wurden berücksichtigt.

Sachlich und örtlich zuständige Behörde ist gemäß § 107 Abs. 1 LWaG M-V der Landrat des Landkreises Rostock.

Kostenentscheidung:
Diese Entscheidung ist nach der Wasserwirtschaftskostenverordnung M-V kostenpflichtig. Die Rechtsgrundlage für die Gebührenfestsetzung ist in § 1 (Wasserwirtschafts-Kostenverordnung WakostVO M-V) vom 25.05.2010 (GVOBI. M-V 2010, S. 300) geregelt. Die Gebühren werden in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monates nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Rostock – Untere Wasserbehörde -, Am Wall 3-5, 18273 Güstrow einzulegen. Form und Frist sind auch gewahrt, wenn er in der Außenstelle Bad Doberan, A.- Bebel - Str. 3 in 18209 Bad Doberan, eingelegt wird.

Im Auftrag

Gez. Schuster
Sachbearbeiterin